

# **Bericht des Verwaltungsrates von Centerpulse AG im Sinne von Art. 29 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und Art. 29-32 der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote im Anschluss an das öffentliche Kaufangebot von Zimmer**

## **1 Hintergrund**

Am 20. März 2003 hatten Smith & Nephew plc und Centerpulse AG („Centerpulse“) bekannt gegeben, dass sie sich im Rahmen einer Zusammenschlussvereinbarung (die „Zusammenschlussvereinbarung“) über die Modalitäten eines Umtausch- und Kaufangebots geeinigt hatten. Am 16. April 2003 hatte der Verwaltungsrat von Centerpulse (der „Verwaltungsrat“) eine Empfehlung erlassen, das Angebot von Smith & Nephew anzunehmen. Am 25. April 2003 hatte Smith & Nephew Group plc ein Angebot für alle ausgegebenen Namenaktien von Centerpulse unterbreitet (das „Smith & Nephew-Angebot“).

Am 20. Mai 2003 publizierte Zimmer Holdings, Inc. („Zimmer“) die Voranmeldung eines konkurrierenden öffentlichen Umtausch- und Kaufangebots für alle ausstehenden Namenaktien von Centerpulse. In der Folge unterbreitete Zimmer am 19. Juni 2003 das konkurrierende öffentliche Umtausch- und Kaufangebot (das „Zimmer-Angebot“). Gemäss dem Zeitplan der Übernahmekommission kann Smith & Nephew-Angebot sein Angebot bis am 18. August 2003 erhöhen. Ein etwaiges drittes Übernahmeangebot könnte bis am 31. Juli 2003 veröffentlicht werden, wobei als Bedingung nur eine Mindestakzeptanzschwelle an angebotenen Aktien zulässig wäre.

Das schweizerische Übernahmerecht schreibt vor, dass der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft spätestens am 15. Börsentag nach Veröffentlichung eines Angebotes bekannt gemacht werden muss. Aus diesem Grund erfolgt die vorliegende Veröffentlichung im jetzigen Zeitpunkt, obwohl noch nicht alle entscheiderelevanten Umstände für eine endgültige Beurteilung der Angebote bekannt sind.

## **2 Stellungnahme des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat hat zusammen mit der Geschäftsleitung die kurz- und langfristigen Aussichten von Centerpulse als selbstständige und unabhängige Unternehmung erneut analysiert und mit Blick auf die Marktposition von Centerpulse in gewissen Schlüsselmärkten die Vorteile eines Zusammengehens mit einem strategischen Partner, und insbesondere mit einem der Anbieter, sorgfältig erwogen. Der Verwaltungsrat hat, unter Beizug eines unabhängigen Beraters, die strategischen Implikationen der beiden Übernahmeangebote aus Sicht aller Anspruchsgruppen evaluiert. Ausserdem hat der Verwaltungsrat mit Strategie- und Finanzberatern die finanziellen Aspekte der beiden Offerten abgewogen sowie mit Unterstützung von externen Buchprüfern und Rechtsberatern eine Due Diligence Prüfung bezüglich Zimmer durchgeführt, die in Ausmass und Tiefe derjenigen entspricht, die bezüglich Smith & Nephew stattgefunden hat.

Der Verwaltungsrat hat das Zimmer-Angebot geprüft, mit demjenigen von Smith & Nephew verglichen und kommt aufgrund seiner Analyse und nach Rücksprache mit seinen Beratern zum Schluss, dass ein Zusammengehen sowohl mit Smith & Nephew als auch mit Zimmer sinnvoll und im Interesse von Centerpulse, ihrer Kunden, Arbeitnehmer und Aktionäre wäre. Der Verwaltungsrat hat daher entschieden, dass das Angebot desjenigen Anbieters zu empfehlen ist, das für die Aktionäre von Centerpulse den höheren Wert darstellt, sobald sich dies mit genügender Sicherheit feststellen lässt. Im jetzigen Zeitpunkt ist dies noch nicht der Fall, weil

- die Angebote sich im Bezug auf die jeweils noch zu erfüllenden Bedingungen deutlich unterscheiden,
- der Wert der Gegenleistung sowohl von Zimmer wie auch von Smith & Nephew aufgrund der relevanten Aktien- und Wechselkurse Schwankungen ausgesetzt ist,
- und möglich ist, dass eines der Angebote oder beide Angebote noch erhöht werden.

Die endgültige Empfehlung hinsichtlich der Annahme eines Angebots wird daher in einem späteren Zeitpunkt abgegeben und bekannt gemacht. Der Verwaltungsrat wird sich dabei gemäss seiner Rolle und im Rahmen der Möglichkeiten innerhalb eines öffentlichen Übernahmeverfahrens bemühen, im Interesse von Centerpulse so schnell wie möglich auf definitive Angebote hinzuwirken, um für Aktionäre, Arbeitnehmer und Kunden Klarheit über die Zukunft von Centerpulse zu schaffen.

### **3 Potentielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Gegenmassnahmen**

In der Zusammenschlussvereinbarung wurde vorgesehen, dass Dr. Max Link, CEO und Präsident des Verwaltungsrates, und René Braginsky, Mitglied des Verwaltungsrates, nach dem Zusammenschluss zur Einsitznahme im Verwaltungsrat von Smith & Nephew Group plc vorgeschlagen werden und dass drei Verwaltungsratsmitglieder vorübergehend Mandatsverträge mit Smith & Nephew Group plc abschliessen werden. Die Modalitäten und Bedingungen der entsprechenden Mandate wurden noch nicht festgelegt. Eine solche Vereinbarung besteht mit Zimmer nicht. Das Zimmer-Angebot sieht aber als Bedingung vor, dass jeder Verwaltungsrat gewisse Erklärungen abzugeben hat, wie das Geschäft von Centerpulse zu führen ist, bis die neuen (von Zimmer vorzuschlagenden und durch eine ausserordentliche Generalversammlung zu wählenden) Verwaltungsräte ihr Amt aufnehmen. Solche Erklärungen der bestehenden Verwaltungsräte von Centerpulse wurden bis zum Datum dieses Berichts nicht abgegeben.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind keine speziellen Abgangsentschädigungen geschuldet, mit Ausnahme von Dr. Max Link. Betreffend die Vergütung für Verwaltungsratsstätigkeiten für das Jahr 2003 wurde die Hälfte der ordentlichen Vergütung fällig nach den ersten sechs Monaten dieses Jahres, während die Bezahlung der zweiten Hälfte im Dezember 2003 vorgesehen ist.

René Braginsky ist Aktionär, Delegierter des Verwaltungsrates und CEO von InCentive Capital AG, bei der es sich um eine Grossaktionärin von Centerpulse handelt (siehe unten). In seiner Eigenschaft als einer von mehreren Aktionären von InCentive Capital AG schloss René Braginsky, zusammen mit anderen Aktionären von InCentive Capital AG, mit Smith & Nephew plc und Smith & Nephew Group plc einen Vertrag ab, gemäss welchem Smith & Nephew plc und Smith & Nephew Group plc sich verpflichteten, ein öffentliches Übernahmeangebot für alle Aktien der InCentive Capital AG zu unterbreiten, und gemäss welchem sich die betroffenen Aktionäre der InCentive Capital AG verpflichteten, ihre InCentive Capital AG Aktien anzudienen und auf ihr entsprechendes Widerrufsrecht zu verzichten. Die Hauptaktionäre von InCentive Capital AG hatten ihre Aktien bereits der Smith & Nephew Group plc angedient, als am 20. Mai 2003 das Angebot von Zimmer vorangekündigt wurde. Die Übernahmekommission hat die Gültigkeit des Verzichts auf das Widerrufsrecht zwischenzeitlich verneint, wobei Smith & Nephew Group plc die entsprechende Empfehlung an die Eidgenössische Bankenkommision weitergezogen hat.

Die Zusammenschlussvereinbarung mit Smith & Nephew legt fest, dass alle ausstehenden Optionen auf Centerpulse Aktien, die Teil des Mitarbeiterbeteiligungsplans von Centerpulse sind, in Optionen auf Aktien von Smith & Nephew Group plc umgewandelt werden. Alle Mitglieder der obersten Geschäftslei-

tung und drei Mitglieder des Verwaltungsrates (Dr. Max Link, Larry L. Mathis und Prof. Dr. Steffen Gay) halten Optionen, welche beim Vollzug des Angebotes in Aktienoptionen von Smith & Nephew Group plc umgewandelt würden. Ausserdem besteht eine generelle Verpflichtung in der Zusammenschlussvereinbarung seitens Smith & Nephew plc und Smith & Nephew Group plc, sich angemessen zu bemühen, der obersten Geschäftsleitung von Centerpulse angemessene Positionen anzubieten. Mit Zimmer bestehen keine entsprechenden Abmachungen. Die Zusammenschlussvereinbarung mit Smith & Nephew enthält sodann eine Klausel, nach welcher Centerpulse an Smith & Nephew eine Summe von CHF 20 Millionen zu bezahlen hat, falls ein Zusammenschluss nicht mit Smith & Nephew Group plc, sondern mit einem konkurrierenden Anbieter zustande kommt, wie beispielsweise mit Zimmer.

Abgesehen von den oben erwähnten Vereinbarungen hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von vertraglichen Abmachungen oder anderen Verbindungen mit Smith & Nephew oder Zimmer, welche einen Interessenkonflikt einzelner seiner Mitglieder oder der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung begründen könnten.

Die Arbeitsverträge der nachfolgenden Mitglieder der obersten Geschäftsleitung enthalten Bestimmungen, welche für den Fall einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses innert 12 Monaten in Folge eines Kontrollwechsels die Zahlung einer Abgangsentschädigung (zuzüglich entsprechender Sozialversicherungsbeiträge) vorsehen, sei es, dass das Arbeitsverhältnis durch Centerpulse oder durch den betroffenen Arbeitnehmer aufgelöst wird, im letzteren Falle jedoch nur, wenn sich die Position des Arbeitnehmers wesentlich verschlechtert hat: Mike McCormick (USD 1'260'000), David Floyd (USD 1'530'000), Richard Fritschi (CHF 1'650'375), Steven Hanson (USD 1'354'500), Urs Kamber (CHF 1'850'370), Matthias Möllene (CHF 1'525'140), Hans-Rudolf Schürch (CHF 917'955), Christian Stambach (CHF 1'332'000), Beatrice Tschanz (CHF 1'526'250), und Dr. Thomas Zehnder (CHF 1'600'800). Dr. Max Link ist berechtigt, seinen Arbeitsvertrag als CEO im Falle eines Kontrollwechsels aufzulösen. Seine Abgangsentschädigung beträgt CHF 4'950'000, zuzüglich entsprechender Sozialversicherungsbeiträge. Der Verwaltungsrat hat den Mitgliedern der obersten Geschäftsleitung, inklusive Dr. Max Link, für geleistete Arbeit im ersten Halbjahr 2003 eine Bonuszahlung gewährt. Der Betrag dieser Zahlungen entspricht der Hälfte der letztjährigen Bonuszahlungen (ohne ausserordentliche Boni).

Mit Ausnahme des Vorgenannten hat der Verwaltungsrat keine Kenntnisse von möglichen finanziellen Auswirkungen der Angebote von Smith & Nephew oder Zimmer auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung, welche einen Interessenkonflikt einzelner seiner Mitglieder oder der Mitglieder der obersten Geschäftsleitung begründen könnten.

Während René Braginsky bei der Beratung und Abstimmung im Zusammenhang mit der Beurteilung der vorliegenden Angebote sowie mit Bezug auf diesen Bericht aufgrund seines oben dargelegten Interessenkonfliktes in den Ausstand getreten ist, hat Dr. Max Link aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Verwaltungsrates die bisherigen Verhandlungen geleitet und an Beratung und Abstimmung über diese Empfehlung teilgenommen. Im Anschluss an die Empfehlung des Verwaltungsrates vom 16. April 2003 drängten sich keine zusätzlichen Massnahmen auf, weil Dr. Max Link den Entscheid des Verwaltungsrates, zu einem späteren Zeitpunkt das Angebot mit dem höheren Wert anzunehmen, voll mitträgt. Im weiteren erwägt der Verwaltungsrat, zu gegebenem Zeitpunkt eine weitere Fairness Opinion in Auftrag zu geben.

#### **4 Absichten von Aktionären, die mehr als 5% der Stimmrechte halten**

InCentive Capital AG hält direkt oder indirekt durch ihre 100%-Tochter InCentive Jersey Ltd 18.9% der Centerpulse Aktien (wie offengelegt bis am 7. Juli 2003). InCentive Capital AG schloss mit Smith & Nephew plc und Smith & Nephew Group plc die vorerwähnte Vereinbarung betreffend das öffentliche

Übernahmeangebot an alle Aktionäre der InCentive Capital AG, deren rechtliches Schicksal betreffend der Andienungspflicht wie erwähnt offen ist.

Der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von weiteren Aktionären, die mehr als 5% der Stimmrechte von Centerpulse halten.

Dr. Max Link  
Präsident des Verwaltungsrates  
Centerpulse AG

Zürich, 8. Juli 2003

Centerpulse has filed separate statements on Schedule 14D-9 with the US Securities and Exchange commission with respect to the offers for Centerpulse shares by Smith & Nephew Group plc and by Zimmer Holdings, Inc. Centerpulse shareholders in the United States and holders of Centerpulse American Depositary Shares are urged to read these Statements and any further amendments thereto filed with the SEC by Centerpulse, because they contain important information about the offers. You may obtain free copies of these documents from the SEC's website at [www.sec.gov](http://www.sec.gov)